

Hygienevorschriften des Rückert-Gymnasiums



Rückert-Gymnasium

Mettestraße 8

10825 Berlin

Tel.: 030/90277-7173

Fax: 030/90277-4351

www.rueckert-gymnasium-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1. Regeln in Unterrichtsräumen und im Schulgebäude

- 1.1. Lufthygiene
- 1.2. Reinigung und Abfallentsorgung
- 1.3. Kleiderablage
- 1.4. Sonderregelungen zur Eindämmung des Corona-Virus

2. Schulreinigung

3. Hygiene im Sanitätsbereich

- 3.1. Sanitärausstattung
- 3.2. Wartung und Pflege

4. Turnhalle

5. Trinkwasserhygiene

- 5.1. Legionellenprophylaxe
- 5.2. Trinkwasser

6. Erste Hilfe

- 6.1. Versorgung von Bagatellwunden
 - 6.1.1. Schulsanitätsdienst
- 6.2. Händedesinfektion
- 6.3. Behandlung kontaminierter Flächen
- 6.4. Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars
- 6.5. Notrufnummern

7. Cafeteria

8. Außengelände

- 8.1. Schulhof
- 8.2. Spielsand/Sand in Sprunggrube

9. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

- 9.1. Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
- 9.2. Kinder, Jugendliche
- 9.3. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht
- 9.4. Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung
- 9.5. Besuchsverbot und Wiederezulassung

Anlage 1 – Lüftungsplan

Anlage 2 – Handhygieneplan

Anlage 3 – Regelungen zur Vermeidung zur weiteren Ausbreitung des Corona-Virus

1. Regeln in Unterrichtsräumen und im Schulgebäude

1.1. Lufthygiene

Für die Lüftung um Schulgebäude gilt der im Anhang beigefügte Lüftungsplan.

1.2. Reinigung und Abfallentsorgung

Der Klassenraum wird von Schülern*innen und Lehrer*innen in einem ordentlichen Zustand verlassen. Der Restmüll wird täglich von der Reinigungsfirma (*Fa. AGG Allgemeine Gebäudereinigungs GmbH & Co. Dienstleistungs-KG – im Folgenden „Reinigungsfirma“ genannt*) entsorgt.

Im Rahmen der Vorbeugung einer Ansteckung durch das Corona-Virus werden die Türklinken und Geländer regelmäßig von der Reinigungsfirma gereinigt.

1.3. Kleiderablage

In einzelnen Klassenräumen befinden sich Garderobenhaken. Hier können die Schüler*innen ihre Jacken anhängen. Eine Haftung wird von Seite der Schule ausgeschlossen. Die Sportsachen sind regelmäßig zum Waschen mit nach Hause zu nehmen.

1.4. Sonderregelung zur Eindämmung des Corona-Virus

Die Testpflicht auf das Coronavirus ist bis auf Weiteres ausgesetzt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, zweimal pro Woche eine freiwillige Testung durchzuführen. Diese erfolgt nach schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten durch die Klassenleitungen.

Die Schüler*innen können von den Klassenleitungen/Tutoren/Tutorinnen einen dritten Test für eine Testung am Sonntagabend erhalten.

Lehrkräfte erklären gegenüber der Schulleitung, ob sie an der freiwilligen Testung teilnehmen.

Das Tragen einer medizinischen Maske und das Einhalten eines Mindestabstandes wird empfohlen.

Unterrichtsräume werden weiterhin regelmäßig gelüftet.

Die bisher bei Schulveranstaltungen, Gremiensitzungen oder Elternversammlungen bestehende für schulexterne Personen 3G-Regel ist bis auf Weiteres ausgesetzt.

2. Schulreinigung

Schulreinigung durch Fremdfirma

Die im Leistungsverzeichnis der Reinigungsfirma enthaltenen Reinigungsprogramme/-intervalle werden durch den Schulhausmeister regelmäßig kontrolliert. Mindestens einmal im Jahr werden im gesamten Schulgebäude sämtliche Fenster durch eine Gebäudereinigungsfirma gereinigt (sh. Anlage).

3. Hygiene im Sanitärbereich

3.1. Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche werden mit Einmalhandtüchern sowie Seifenspendevorrichtungen für Flüssigkeit wie auch Desinfektionsmittel ausgestattet. Ein Abfallbehälter wird jeweils bereitgestellt. In den Mädchentoiletten befindet sich ein extra Abfallbehälter mit Deckel.

In jedem Sanitärbereich sind Hinweisschilder zur Handreinigung („Handhygieneplan“) angebracht.

3.2. Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten muss durch die Schule sichergestellt sein. Die Pflege- und Wartungsvorgaben des Herstellers sind zu beachten.

4. Turnhalle

Die Reinigung der Turnhalle sowie der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen erfolgt ebenfalls durch die Reinigungsfirma. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen und Vereine verlassen. Durch die Lehrkräfte erfolgt vor und nach Beendigung der Nutzung eine entsprechende Kontrolle.

5. Trinkwasserhygiene

5.1. Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

5.2. Trinkwasser

Trinkwasser können die Schüler*innen am Trinkwasserspender im Flurbereich/UG frei zugänglich entnehmen.

6. Erste Hilfe

6.1. Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Behandlung von Bagatellwunden hat der Ersthelfer*in/Schulsanitätsdienst bei der Versorgung infektionsdichte Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren. Einträge erfolgen im Pflasterbuch.

6.1.1. Schulsanitätsdienst

Unser Schulsanitätsdienst wird vom Johanniter betreut und ausgebildet.

6.2. Händedesinfektion

Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händeschutzdesinfektion etwa 3-5ml. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden. (siehe Anhang)

6.3. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierten Fläche sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

6.4. Überprüfung des 1. Hilfe – Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material gemäß der BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“ GUV – I 512, Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten
- Kleiner Verbandkasten
- Schulsanitätsdienst

Verbrauchte Materialien (z.B.: Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind selbständig in den Verantwortungsbereichen durchzuführen. Neubeschaffungen sind im Büro zu melden. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

6.5. Notrufnummern

Notrufnummern: Feuerwehr Tel.: 110
 Polizei Tel.: 112

Giftnotruf Berlin Tel.: 19 240

Schulsanitätsdienst Tel.: 0162-2686722 / Tel: 0162-2686755

7. Cafeteria

Das Personal im Cafeteriabereich wird gemäß den Vorgaben durch die Schulleitung/Hausmeister/Reinigungsfirma informiert.

8. Außengelände

8.1. Schulhof

Die Reinigung des Hofes tätigt der Hausmeister. Das Sammeln von Unrat erfolgt mittels entsprechender Zangen und Eimer. Bei Ungezieferbefall sind durch ihn entsprechende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fremdfirma zu veranlassen.

8.2. Spielsand/Sand in Sprunggrube

Für das Einrichten eines Sandkastens auf dem Spielplatz sowie zur Befüllung von Sprunggruben für den Schulsport ist auf Herkunft und Qualität des Sandes zu achten. Sand darf insbesondere nicht durch Schadstoffe oder Wurmeier belastet sein. Bei Neubefüllung fällt die Zuständigkeit an das Grünflächenamt.

Zur *Pflege des Sandes* sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes (möglichst tiefgründig)
- Aufstellen von Abfallkörben
- Tägliche visuelle Kontrollen durch den Hausmeister auf organische (Tierexkremate, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z.B. Glas), Verunreinigungen aller Art sind sofort zu eliminieren.
- Sandwechsel bei starker Verschmutzung sofort.

9. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

9.1. Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

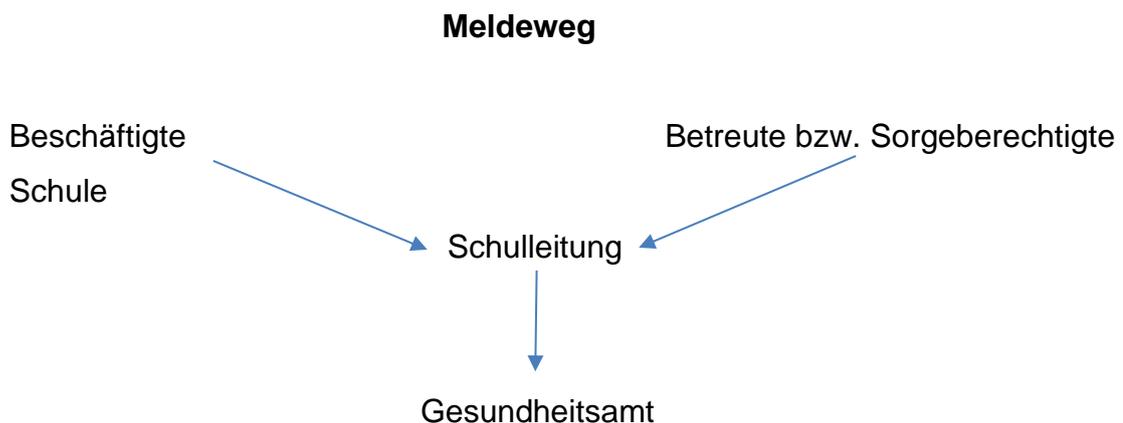
Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Personen Kontakt haben, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine *Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten* ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Im Rahmen der Vorbeugung einer Ansteckung durch das Corona-Virus ist dem Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal bei Verdacht auf eine Corona-Infektion der Zutritt zum Schulgebäude nicht erlaubt.

9.2. Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 9.1. mit der Maßgabe, dass sie Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung *nicht benutzen* und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung *nicht teilnehmen* dürfen.

9.3. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.



Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung der Angehörigen
- Feststellung möglicher Infektionsquellen

9.4. Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber *anonym* informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die **Information** kann in Form von:

- Gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

9.5. Besuchsverbot und Wiedenzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung angeklungen bzw. nach *ärztlichem Urteil* eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben *Empfehlungen* für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben.

Grundlegend gelten die Regelungen der landesweiten Basisschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Der aktualisierte Hygieneplan wird der Schulkonferenz und dem Gesundheitsamt vorgelegt.